

# **AMTSBLATT**

### für den Landkreis Greiz

## Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Landratsamt Greiz Amt für Umwelt Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz Greiz, den 06.09.2024

### Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) macht gemäß § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG den Entwurf der nachträglichen Anordnung gegenüber der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH öffentlich bekannt.

Es ist beabsichtigt folgende Nachträgliche Anordnung (siehe Anlage) zu erlassen:

Die Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH (Anordnungsadressat) in 01099 Dresden, Magazinstraße 15, erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die nachträgliche Anordnung gemäß

§ 17 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225) für die

• Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen nach den Nrn. 8.11.1.1 (GE), 8.11.2.3 (GE), 8.12.1.1 (GE) und 8.12.2 (V) des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV

auf dem Grundstück der Gemeinde Seelingstädt, der Gemarkung Seelingstädt, Flur 1, Flurstück 67/23.

Die nachträgliche Anordnung dient der Umsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 in Verbindung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Entwurf der nachträglichen Anordnung in der Zeit vom

#### 09. September 2024 bis 08. Oktober 2024

- auf der Homepage des Landratsamtes Greiz (www.landkreis-greiz.de) unter der Rubrik "Service; öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- Dazu liegt der Entwurf der nachträglichen Anordnung während der Dienstzeit, im vorgenannten Zeitraum im Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 118

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Vereinbaren Sie bitte vorher einen Termin zur Einsichtnahme.

Die Kontaktdaten dazu sind: Tel.: 03661/876627; E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de

2. Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Greiz unter den angegebenen Kontaktdaten vom **09. September 2024 bis 08. November 2024** erhoben werden.

Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Spätere Klagemöglichkeiten bleiben davon unberührt.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

Anlage

### LANDRATSAMT GREIZ

Amt für Umwelt

mt Greiz - PF 1352 - 07962 Grei

SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH Geschäftsführung Magazinstraße 15 01099 Dresden



Tel.: (03661) 876 - 0 Fax: (03661) 876 - 222 Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet: https://www.landkreis-greiz.de

Auskunft erteilt:	DrScheube-Straße 6, 2	Zi. 118		
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben)	Telefon	03661/876 627	Datum	2024
AIII/66.1-As/106.11/V-07/24/NA	Fax	03661/876 77 601		
	mail	umweltamt@landkreis-greiz.de		

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBI. I Nr. 225)

Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (Behandlungsanlage der Nr. 8.11.1.1 (GE) und Nr. 8.11.2.3 (GE) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Lageranlage der Nr. 8.12.1.1. (GE) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhang 1 der 4. BlmSchV) (Ersatzbrennstoffanlage) am Standort Seelingstädt

Für die im Betreff genannte Anlage erlässt das Landratsamt Greiz auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG folgende

#### Nachträgliche Anordnung:

Die Nebenbestimmungen 2.1.7 und 2.1.9 des Genehmigungsbescheides 49/99 vom 21.12.2000 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.12.2000, Az.: 602.103-8611-49/99, die nachträgliche Anordnung vom 21.09.2006 des Staatlichen Umweltamtes Gera, Az.: G/N/R22-Wg/06/718/13730 und das Schreiben vom 17.04.2008, Az.: G/X/R22-Wg/06/134613, des Staatlichen Umweltamtes Gera zur Ergänzung der nachträglichen Anordnung vom 21.09.2006 werden aufgehoben.

Di 09.00 = 12.00 und 14.00 = 17.00 Uhr
Do 09.00 = 12.00 und 14.00 = 18.00 Uhr
Sie können telefonisch erfragt werden.

Landratsamt Greiz

Az : AIII/66.1-As/106.11/V-07/24/NA Seite 3 von 6

Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen.

- Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen.
- Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind. 6.
- Die betrieblichen Anforderungen nach den Ziffern 3-6 sind bis zum 01,12,2024
- Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für das durchgeführte Verwaltungsverfahren hat die SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH als Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 Euro festgesetzt, Diese Gebühr schließt die Auslagen mit ein.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 800,00 € ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe des Aktenzeichens AllI/66.1-As/106.11/V-07/24/NA und der PSN 14078 auf nachfolgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Gera-Greiz Empfänger: Landratsamt Greiz

HELADEF1GER DE02 8305 0000 0000 0000 51 IBAN:

Das **Aktenzeichen und** die **PSN** sind bei der Überweisung unbedingt mit anzugeben. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

#### Gründe

#### I. Sachverhalt

Die SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH (kurz: SUC GmbH), Geschäftsführung, Magazinstraße 15, in 01099 Dresden betreibt am Standort Gewerbepark Seelingstädt 1 in 07580 Seelingstädt eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff und von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Gesamtdurchsatzkapazität von 96 t/d und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und/oder nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 192 t.

Es liegt der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid 49/99 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.12.2000, Az.: 602.103-8611-49/99, vor. Mit der nachträglichen Anordnung des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Gera vom 21.09.2006, Az.: G/NA/R22-Wg/06/718/13730, wurden die Emissionsgrenzwerte angepasst. Mit dem Schreiben vom 17.04.2008, Az.: G/X/R22-Wg/08/253/4613, des Staatlichen Umweltamtes Gera der nachträglichen Anordnung vom 21.09.2006 wurde die Emissionsmessung auf die Parameter Gesamtkohlenstoff und Gesamtstaub beschränkt und wiederkehrende Messungen nach Punkt 5.3.2.1 der TA Luft 2002 auf fünf Jahre verlängert. Emissionsmessberichte liegen aus den Jahren 2008, 2013, 2018 und 2021 vor. Hierbei wurden die Grenzwerte sicher eingehalten. eingehalten.

Landratsamt Greiz

Az.: AIII/66.1-As/106.11/V-07/24/NA

Seite 2 von 6

- Die Nebenbestimmungen 2.1.7 und 2.1.8 des Genehmigungsbescheides 49/99 vom 21.12.2000 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.12.2000, Az.: 602.103-8611-49/99 werden wie folgt geändert und die Nebenbestimmungen 2.1.9 bis 2.1.11
  - "2.1.7 In der Abluft nach der Filteranlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	5 mg/m³"

"2.1.8 Die wiederkehrenden Messungen der Emissionen gemäß NB 2.1.7 sind jährlich durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 und ggf. Nr. 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle (siehe https://www.resymesa.de) durchführen zu lassen.

Die erste Messung der Emissionen gemäß NB 2.1.7 hat bis zum 01.12.2024 zu

- "2.1.9 Der zu beauftragenden Messstelle ist aufzugeben, dass die Messplanung sowie die Erstellung und Versendung des Messberichtes entsprechend der Allgemeinverfügung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 15.07.2020 zu Anforderungen an Stellen nach § 29 b BlmSch6 für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Ermittlungstätigkeiten im Freistaat Thüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2020, S. 1015-1016) zu erfolgen hat."

"2.1.10 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen ist. Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung gemäß NB 2.1.7 überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen."

"2.1.11 Zur Durchführung der unter NB 2.1.8 aufgeführten Messungen sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglichen. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen."

Für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen:

Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern.

Landratsamt Greiz

Az.: AIII/66.1-As/106.11/V-07/24/NA

Zugeordnet wurde die Anlage den Nummern 8.11.1.1 (GE), 8.11.2.3 (GE), 8.12.1.1 (GE), und Zugeordnet wurde die Anlage den Nummern 8.11.1.1 (GE), 8.11.2.3 (GE), 8.12.1.1 (GE), und 8.12.2 (V) des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), am 12.10.2022 (BGBI. I S. 1799). Die Anlage umfasst die Grundstücke der Gemeinde Seelingstädt, der Gemarkung Seelingstädt, Flur 1, Flurstück 67/23 mit der Behandlungshalle 100, der überdachten Annahmefläche 101, der Lagerhulle 102/103 zur zeitweiligen Lagerung der Ersatzbrennstoffe, der Halle zur Lagerung der Ersatzbrennstoffe 104 und Halle der Zuschlagstoffe 105.

Die vor genannte Zuordnung zur 4. BImSchV einschließlich der Kenndaten der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wurde im Bescheid Nr. 40/23/A vom 31.07.2023 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) mit der Außenstelle in Weimar vorgenommen.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - IE-Richtlinie. Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss EU 2018/1147 der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen für die besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parläments und des Rates für die Abfallbehandlung erlassen. Die BVT dokumentieren den Stand der

recnnik.

Die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses in nationales Recht erfolgte zum einen mit der Novellierung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG - Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. 2021 S. 1050), in Kraft getreten am 01.12.2021, zum anderen mit dem Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 (GMBI. 2022 S. 78), in Kraft getreten am 16.02.2022.

Dem Anordnungsadressaten wurde gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür/wVfG) Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wurde gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG im Zeitraum vom 09. September 2024 bis 08. Oktober 2024 öffentlich bekannt gemacht.

#### II. Rechtliche Würdigung

## 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Greiz ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ThürlmZVO) vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 07.07.2021 (GVBl. S. 355), die für den Erlass immissionsschutzrechtlicher Anordnungen die sachlich zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit für das Landratsamt Greiz ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für diese Anordnung ist  $\S$  17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m.  $\S$  52 Abs. 1 Satz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Danach verpflichtet § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG die Überwachungsbehörde einer Anlage nach IE-Richtlinie zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung, sofern eine BVT-Schlussfolgerung zur Haupttätigkeit einer Anlage veröffentlicht wird. Wird festgetilt, dass es einen Anpassungsbedarf der Genehmigung an die BVT-Schlussfolgerungen gibt, so ist die



Landratsamt Greiz

Az : AIII/66.1-As/106.11/V-07/24/NA

Seite 5 von 6

Az .: AIII/66.1-As/106.11/V-07/24/NA

Seite 6 von 6

Genehmigung durch eine auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG gestützte nachträgliche Anordnung zu aktualisieren (§ 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BlmSchG). Zudem ist ggf. ebenfalls über eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BlmSchG sicherzustellen, dass die neuen Anforderungen auch tatsächlich eingehalten werden (§ 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 BlmSchG).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Diese Betreiberpflicht wird durch Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG und Verwaltungsvorschriften nach § 48 BlmSchG, insbesondere der Allgemeiner Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBI, S. 78) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 - TA Luft (GMBI, 2021 Nr. 48-54 S. 1050), konkretisiert.
Da zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für die Anlage keine Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG zutreffend sind, gelten die Anforderungen der ABA-VwV 2022 und TA Luft (2021.
Die ABA-VwV 2022 aktualisiert den Stand der Technik sowie die Anforderungen an die Überwachung und präzisiert die Regelungen der TA Luft 2021 für bestimmte Anlagenarten der Abfallbehandlung einschließlich Lagerung.

Abfallbehandlung einschließlich Lagerung.

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden.

Die Überprüfung der Genehmigungssituation der Ersatzbrennstoffanlage einschließlich des zeitweiligen Lagers für Abfälle, insbesondere für gefährliche Abfälle nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BImSchG ergab, dass nicht alle Forderungen der ABA-VwV 2022 und TA Luft 2021 aufgeführt sind, so dass mit dieser Anordnung die Genehmigung den gesetzlichen Anforderungen und damit dem Stand der Technik angepasst wird.

Die in § 17 Abs. 2 BImSchG geforderte Verhältnismäßigkeit der Anordnung ist durch den dargelegten Sachverhalt gewahrt.

#### Zu Ziffer 1:

Die festgelegten Grenzwerte beruhen auf:

Grenzwert:	Rechtsgrundlage:
Organischer Gesamtkohlenstoff	Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV
Gesamtstaub	Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV

Nach Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV darf bei Anlagen, die Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln, die Massenkonzentration für Gesamtstaub 5 mg/m³ nicht überschreiten. Weiterhin dürfen nach Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Nach Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV wird für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen eine halbjährliche Messung gefordert. Die wiederkehrende Messung für die vorgenannten Parameter kann bei IE-Anlagen jährlich erfolgen, wenn die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil den Emissionswert nicht überschreitet.

Aufgrund der in der Vergangenheit vorliegenden Messergebnisse wird die Frist der wiederkehrenden Messung für die Parameter Gesamtstaub und organischer Gesamtkohlenstoff auf jährliche Messung festgelegt.

Der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird auch bei einer jährlichen Messpflicht Genüge getan.

Die Frist, die erste Messung bis zum 01.12.2024 durchzuführen, basiert auf der Sanierungsfrist in Abschnitt D der ABA-VwV. Danach waren die Grenzwerte ab dem 18.08.2022 einzuhalten. Da die ABA-VwV erst durch diese nachträgliche Anordnung von der SUC GmbH umzusetzen ist, war die Frist zur Umsetzung verhältnismäßig festzulegen.

#### Zu Ziffern 3-7:

Landratsamt Greiz

Die angeordneten betrieblichen Anforderungen basieren auf der Nummer 5.4.8.12/5.4.8.14 der ABA-VwV. Diese gelten für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Die Frist in Ziffer 7 die betrieblichen Anforderungen nach den Ziffern 3-5 bis zum 01.12.2024 umzusetzen, basiert auf der Sanierungsfrist in Abschnitt D der ABA-VwV.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBI. S. 325), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBI. S. 731, 769) und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14.10.2011 (GVBI. S. 297), zuletzt geändert am 05.05.2020 (GVBI. S. 166) und dem dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4). Danach ist für die Anordnung nach § 17 BlmSchG gemäß Ziffer 2.3.1 eine Rahmengebühr von mindestens 150,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro festzusetzen. Hier wird die Gebühr auf 800 00 Euro festzusetzt 800,00 Euro festgesetzt.

Die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgte unter der Beachtung der Bedeutung des Gegenstandes und sowie der mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Mühewaltung (§ 9 Thür/WkOstG). Dabei wurde vorrangig der Bearbeitungsaufwand für die fachliche Prüfung der Notwendigkeit einer nachträglichen Anordnung, der Festsetzung der Grenzwerte, deren Anhörung sowie die Bescheiderstellung berücksichtigt. Sie liegt noch im unteren Grenzbereich des Gebührenrahmens und ist hinsichtlich der Verwaltungsaufwandes auch angemessen auch angemessen.

Die Gebühr schließt die Auslagen mit ein. Die Zahlungsfrist von einem Monat nach Zustellung ist hierbei angemessen.

Die Anordnung ist insofern verhältnismäßig, als sie vom Betreiber nichts tatsächlich oder rechtlich Unmögliches abverlangt. Sie erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. In der Anordnung enthaltene Forderungen sind erforderlich und zumutbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Im Auftrag

Sachgebietsleiterin

### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar. www.landkreis-greiz.de